

Übersicht über beim Landtag Brandenburg eingegangene Volksinitiativen gemäß Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg sowie ähnlicher Anliegen

Lfd. Nr./ Eing.dat.	Anzahl d. Unterschr.	Inhalt	Ergebnis
46 18.09.2024	ca. 27.000	„Schule satt!“	<p>Die Volksinitiative wurde am 18. September 2024 dem Landesabstimmungsleiter - mit der Bitte um Übermittlung des Prüfergebnisses gemäß § 9 VAG innerhalb eines Monats - übergeben sowie dem Hauptausschuss und dem Ministerpräsidenten übermittelt.</p> <p>Der Landesabstimmungsleiter übergab dem Hauptausschuss seinen Bericht vom 16.10.2024 über die Volksinitiative. Darin bestätigte er die förmlichen Voraussetzungen nach § 6 VAGBbg.</p> <p>Der Hauptausschuss beschloss in seiner 1. Sitzung des Hauptausschusses am 12.11.2024, dass die Anforderungen nach § 6 VAGBbg erfüllt sind. Weiterhin beauftragte er den Parlamentarischen Beratungsdienst mit der Erstellung eines Gutachtens über die Zulässigkeit der Volksinitiative. (Ausschussprotokoll 8/1)</p> <p>Das Gutachten des Parlamentarischen Beratungsdienstes vom 05.12.2024 kommt zu dem Ergebnis, dass die Volksinitiative unzulässig ist (Gutachten 8/1). Die Argumentation dessen machte sich der Hauptausschuss mit Beschluss von seiner 4. Sitzung am 15.01.2025 zu eigen. (Ausschussprotokoll 8/4)</p> <p>Antrag auf Feststellung der Zulässigkeit der Volksinitiative Schule satt vom 23.02.2025, eingegangen beim VfGBbg am 24.02.2025 – VfGBbg 11/25.</p> <p>Der Hauptausschuss hielt in seiner 6. Sitzung am 19.03.2025 eine Stellungnahme für geboten (Ausschussprotokoll 8/6).</p>

<p>45 07.05.2024</p>	<p>ca. 26.000</p>	<p>„Gesundheit ist keiner Ware“</p>	<p>Die Volksinitiative wurde am 7. Mai 2024 dem Landesabstimmungsleiter - mit der Bitte um Übermittlung des Prüfergebnisses gemäß § 9 VAG innerhalb eines Monats - übergeben sowie dem Hauptausschuss und dem Ministerpräsidenten übermittelt.</p> <p>Der Hauptausschuss beschloss in seiner 65. Sitzung am 12.06.2024 den Parlamentarischen Beratungsdienst zu beauftragen, das Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen der Volksinitiative gemäß Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 9 Absatz 6 Satz 1 Volksabstimmungsgesetz zu prüfen (Ausschussprotokoll 7/65; Gutachten 7/37).</p> <p>In der 66. Sitzung des Hauptausschusses am 17.07.2024 beschloss dieser, dass die Anforderungen nach § 6 VAGBbg erfüllt sind. Weiterhin wurde die Volksinitiative gem. § 9 Absatz 6 Satz 1 VAGBbg für unzulässig erklärt (Ausschussprotokoll 7/66).</p> <p>Der Hauptausschuss beschloss im Eilverfahren, dass eine Stellungnahme im Verfahren vor dem Landesverfassungsgericht VfGBbg 34/24 geboten ist (Information Präsidentin 7/299; Stellungnahme Information Präsidentin 8/5).</p>
<p>44 08.03.2021</p>	<p>ca. 32.000</p>	<p>Abschaffung der Erschließungsbeiträge für „Sandpisten“</p>	<p>Die Volksinitiative wurde am 09.03.2021 dem Landesabstimmungsleiter - mit der Bitte um Übermittlung des Prüfergebnisses gemäß § 9 VAG innerhalb eines Monats - übergeben sowie dem Hauptausschuss und dem Ministerpräsidenten übermittelt.</p> <p>Der Landtag nahm die Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses (Drs. 7/3791) an; damit lehnte der Landtag in seiner 47. Sitzung am 17. Juni 2021 die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Volksinitiative zur Abschaffung der Erschließungsbeiträge für ‚Sandpisten‘“ ab (Bekanntmachung im GVBl. I Nr. 23 vom 23.06.2021).</p> <p>Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 28.06.2021 (Eintragungsfrist endete am 11.04.2022.)</p> <p>Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte am 28.04.2022 das Gesamtergebnis des Volksbegehrens. Danach sind 55.141 Eintragungen gültig. Das Präsidium des Landtages stellte in seiner Sitzung am 03.05.2022 fest, dass das Volksbegehren nicht zustande gekommen ist, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte dem Volksbegehren ordnungsgemäß zugestimmt haben.</p> <p>Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens vom 09.05.2022 (GVBl. I Nr. 8).</p>

<p>43 09.02.2021</p>	<p>ca. 20.000</p>	<p>„Keine Geschenke den Hohenzollern</p>	<p>Die Volksinitiative wurde am 09.02.2021 dem Landesabstimmungsleiter - mit der Bitte um Übermittlung des Prüfergebnisses gemäß § 9 VAG innerhalb eines Monats - übergeben sowie dem Hauptausschuss und dem Ministerpräsidenten übermittelt.</p> <p>Der Landtag nahm die Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses (Drs. 7/3572) an.</p> <p>Beschluss des Landtages vom 20. Mai 2021 (Drs. 7/3572- B: Der Landtag Brandenburg hat in seiner 44. Sitzung am 20. Mai 2021 zum TOP 13 folgenden Beschluss gefasst:</p> <p>„1. Die Volksinitiative ‚Keine Geschenke den Hohenzollern!‘ wird abgelehnt. 2. Eine demokratische Kultur lebt von der Pluralität von Meinungen. Die Freiheit der Wissenschaft und der Presse sind grundgesetzlich verankerte, unbedingt zu schützende Güter. Der Landtag sieht mit Sorge, dass zahlreiche Abmahnungen und Klagen gegen Historikerinnen und Historiker sowie Journalistinnen und Journalisten das Diskursklima gefährden können. Der wissenschaftliche und gesellschaftliche Diskurs muss öffentlich und offen geführt werden auf Grundlage der historischen Tatsachen, da wesentliche Fragen unserer historischen Identität betroffen sind. 3. Der Landtag bekräftigt den Grundsatz des Ausgleichleistungsgesetzes von 1994, das keine Rückgaben oder Kompensationen vorsieht, wenn dem Nationalsozialismus erheblich Vorschub geleistet wurde. Die Frage der historisch-politischen Verantwortung der Hohenzollern muss im Zusammenhang mit Rückgabe- oder Kompensationsforderungen berücksichtigt werden. Das Land Brandenburg hat mit der letztendlichen Ablehnung des Antrags aus der Familie Hohenzollern, nach einem positiven Vorbescheid des Amts zur Regelung offener Vermögensfragen in Beeskow, nach dem Ausgleichleistungsgesetz bereits die Auffassung vertreten, dass eine erhebliche Vorschubleistung für die Nationalsozialisten vorliegt. Diese Auffassung wird von der großen Mehrheit der sich dazu äussernden Historikerinnen und Historiker geteilt. Gleichwohl obliegt es nicht Historikerinnen und Historikern oder dem Landtag, dies abschließend zu beurteilen, sondern, da es sich um eine juristische Frage handelt, grundsätzlich den Gerichten. 4. Bezüglich der Leihgaben, die nicht von den Forderungen nach dem Ausgleichleistungsgesetz betroffen sind, hat für den Landtag Priorität, den freien Zugang zu möglichst vielen Kulturgütern für die Öffentlichkeit sowie für die Forschung zu erhalten und sie in ihren Sammlungskontexten weiterhin zeigen zu können. Dazu begrüßt und unterstützt der Landtag die Bestrebung, neue Leihverträge für Leihgaben abzuschließen, ausdrücklich. Diese sollten den üblichen nationalen und internationalen Standards entsprechen, die eine inhaltliche Einflussnahme oder institutionelle Mitsprache der Familie Hohenzollern bei deren Darstellung in den Museen nicht vorsehen.“</p> <p>Der Landtag Brandenburg lehnte in seiner 44. Sitzung am 20. Mai 2021 die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg „Keine Geschenke den Hohenzollern!“ ab. (Bekanntmachung im GVBl. I Nr. 16 vom 09.06.2021)</p>
--------------------------	-------------------	--	---

<p>42 13.01.2021</p>	<p>ca. 28.000</p>	<p>„Verkehrswende Brandenburg jetzt!“</p>	<p>Die Volksinitiative wurde am 13.01.2021 dem Landesabstimmungsleiter - mit der Bitte um Übermittlung des Prüfergebnisses gemäß § 9 VAG innerhalb eines Monats - übergeben sowie dem Hauptausschuss und dem Ministerpräsidenten übermittelt.</p> <p>Information der Präsidentin (7/84) dass der Hauptausschuss am 17. Februar 2021 nach Vorliegen des Prüfergebnisses des Landesabstimmungsleiters gem. § 9 Abs. 6 VAG festgestellt hat, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Volksinitiative vorliegen.</p> <p>Der Landtag nahm die Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses (Drs. 7/3463) an.</p> <p>Der Landtag nahm den Entschließungsantrag (Drs. 7/3452) am 29.04.2021 an.</p> <p>Der Landtag Brandenburg lehnte in seiner 42. Sitzung am 29. April 2020 die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg ab. (GVBl. I Nr. 11 vom 05.05.2021)</p>
<p>41 13.01.2020</p>	<p>ca. 77.566</p>	<p>„Artenvielfalt retten - Zukunft sichern!“</p>	<p>Information der Präsidentin (7/18) dass der Hauptausschuss vom 19. Februar 2020 folgenden Beschluss gefasst hat:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Nach der Prüfung des Landesabstimmungsleiters erfüllt die Volksinitiative „Artenvielfalt retten -Zukunft sichern“ die erforderliche Mindestzahl von 20 000 Unterstützerinnen und Unterstützern deutlich. Die Anforderung nach § 6 Volksabstimmungsgesetz (VAGBbg) ist somit erfüllt. 2. Die Volksinitiative „Artenvielfalt retten -Zukunft sichern“ wird gemäß § 9 Absatz 6 VAGBbg als unzulässig erklärt. <p>Antrag der VI VfgBbg vom 02./03.04.2020. Verfahren läuft.</p> <p>Die Unterlagen der Initiative werden nach § 10 VAGBbg an die Einreicher zurückgereicht oder mit deren Einverständnis an den Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung übergeben.</p> <p>(Beschluss des Landtages vom 26. Februar 2020, Drs. 7/747 B zur Volksinitiative „Mehr als nur ein Summen – Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren“)</p> <p>Information der Präsidentin (7/100) - Diskussionsprozess zur Zusammenführung zweier Volksinitiativen „Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“ und „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren“ - Bericht der Moderatoren von IKU_DIE DIALOGGESTALTER.</p>

<p>40 19.11.2019</p>	<p>ca. 25.177</p>	<p>„Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren“</p>	<p>Der Landtag nahm die Beschlussempfehlung und Bericht des Hauptausschusses (Drs. 7/733) an.</p> <p>Der Landtag nahm den Entschließungsantrag (Drs. 7/747) an.</p> <p>Der Landtag Brandenburg lehnte in seiner Sitzung am 26. Februar 2020 die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg ab. (GVBl. I Nr. 5 vom 27.02.2020)</p> <p>Beschluss des Landtages vom 26. Februar 2020 (Drs. 7/747-B) zur Durchführung eines moderierten Diskussionsprozesses.</p> <p>Information der Präsidentin (7/100) - Diskussionsprozess zur Zusammenführung zweier Volksinitiativen „Artenvielfalt retten - Zukunft sichern“ und „Mehr als nur ein Summen - Insekten schützen, Kulturlandschaft bewahren“ - Bericht der Moderatoren von IKU_DIE DIALOGGESTALTER.</p>
<p>39 08.01.2019</p>	<p>ca. 100.185</p>	<p>„Straßenausbaubeiträge abschaffen!“</p>	<p>Beschluss des Landtages Drucksache 6/11045-B vom 10.04.2019: „Der Landtag nimmt die ‚Volksinitiative Straßenausbaubeiträge abschaffen!‘ an.“ Damit gilt gemäß § 12 Abs. 4 VAGBbg: Das Volksbegehren nach Artikel 77 der Landesverfassung entfällt.</p>

<p>38 14.02.2017</p>	<p>ca. 129.464</p>	<p>„Volksinitiative Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen“</p>	<p>Die Volksinitiative wurde am 14.02.2017 dem Landesabstimmungsleiter - mit der Bitte um Übermittlung des Prüfergebnisses gemäß § 9 VAG innerhalb eines Monats - übergeben sowie dem Hauptausschuss und dem Ministerpräsidenten übermittelt.</p> <p>Beschluss des Landtages vom 18.05.2017 (GVBl. I Nr. 11 vom 18.05.2017):</p> <p>„1. Die Volksinitiative wird abgelehnt. 2. Der Landtag stellt in Übereinstimmung mit dem Ausschuss für Inneres und Kommunales zugleich fest: a) Der Landtag kann die mit Punkt I der Volksinitiative verbundene Zielrichtung inhaltlich nachvollziehen. Dennoch kann er den Leitbildbeschluss vom 13. Juli 2016 im rechtlichen Sinne nicht aufheben. Das Leitbild beinhaltet abstrakt formulierte Kriterien und Maßstäbe und trifft keine konkreten Festlegungen für die Neugliederung der kommunalen Gebietskörperschaften. Der Landtag sichert zu, dass auf Grundlage der bereits eingegangenen Stellungnahmen und der noch folgenden parlamentarischen Anhörung zur Kreisneugliederung sowie möglicher neuer Bevölkerungsprognosen eine umfassende Abwägung dieser Kriterien und Maßstäbe für jeden Einzelfall erfolgen wird. Insofern folgt der Landtag dem inhaltlichen Anliegen des Punktes I der Volksinitiative. b) Der Punkt II der Volksinitiative fordert jeglichen Verzicht auf eine pflichtige Gebietsänderung. Der Landtag sieht aber weiterhin einen Reformbedarf bei den Verwaltungsstrukturen des Landes. Dieser Reformbedarf ergibt sich aus dem demografischen Wandel, den sich verändernden finanziellen Rahmenbedingungen, den geänderten Anforderungen an öffentliche Verwaltungen und aus dem zunehmenden Fachkräftemangel. Um auf diesen Reformbedarf angemessen reagieren zu können, kann eine pflichtige Gebietsänderung ein notwendiges und geeignetes Mittel sein. Daher lehnt der Landtag Punkt II der Volksinitiative aus inhaltlichen Gründen ab. c) Der Punkt III der Volksinitiative fordert ein Konzept zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Kommunalverwaltungen mittels interkommunaler Zusammenarbeit, einschließlich der dazu erforderlichen Gesetzentwürfe, ein. Der Landtag sieht die Verbesserung der Möglichkeiten für die interkommunale Zusammenarbeit als eine stetige und fortwährende Aufgabe an. Daher stimmt der Landtag dem Punkt III der Volksinitiative zu.“</p> <p>Beschluss des Landtages vom 18.05.2017 „Der Landtag stellt fest: Mit der Volksinitiative ‚Bürgernähe erhalten - Kreisgebietsreform stoppen‘ haben viele Brandenburgerinnen und Brandenburger Ihre Bedenken gegen eine Reform der kommunalen Verwaltungen zum Ausdruck gebracht. Darin zeigt sich zum einen die hohe Zufriedenheit und Identifikation der Menschen mit Ihren Städten, Gemeinden und Landkreisen. Zum anderen spiegelt die Unterstützung für die Volksinitiative den Wunsch nach Stabilität wider. Der Landtag hat großen Respekt vor den Brandenburgerinnen und Brandenburger, die sich für Ihre Kommunen einsetzen. Gerade diese Menschen leben gerne in unserem Land und schätzen auch die gegenwärtige Leistungsfähigkeit der Verwaltung. Darüber hinaus gibt es bei ihnen die Sorge, eine Veränderung der Kreiszuschnitte könnte Bürgernähe und die Qualität der Daseinsvorsorge reduzieren. Der Landtag nimmt diese Befürchtung sehr ernst, sieht aber zugleich weiterhin Reformbedarf im Land Brandenburg. Deshalb fordert der Landtag die Landesregierung auf, - im Rahmen der Erarbeitung der Gesetzentwürfe zur Verwaltungsstrukturreform die eingegangenen Stellungnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte intensiv auszuwerten und in der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei soll der Landesregierung auch die Möglichkeit eingeräumt werden, durch eine weitgehende Interpretation der Kriterien des Leitbildes für die Neustrukturierung der Kreisebene (Ziffer II des Beschlusses des Landtages vom 13. Juli 2016, Drs. 6/4528-B) die Interessen der Landkreise und der kreisfreien Städte zu berücksichtigen und</p>
--------------------------	--------------------	--	--

			<p>ihren Bedenken bestmöglich Rechnung zu tragen. Der Landtag wird auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen die Kriterien und Maßstäbe des Leitbildes in jedem Einzelfall umfassend abwägen;</p> <ul style="list-style-type: none"> - entsprechend des Punktes III der Volksinitiative ein Konzept zur Verbesserung der interkommunaler Zusammenarbeit zu erarbeiten und dem Landtag zuzuleiten. Die kommunalen Spitzenverbände sind einzubeziehen; - dem Landtag mit dem Gesetzentwurf zur Kreisneugliederung geeignete Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Abgeordneten in den Kreistagen zu zuleiten; - im Gesetzentwurf zur Kreisneugliederung ein Berichtswesen zu den Auswirkungen der Kreisneubildung auf das kommunale Ehrenamt vorzusehen.“ <p>Gemäß § 13 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz haben die Vertreter der Volksinitiative am 18.05.2017 die Durchführung eines Volksbegehrens beantragt.</p> <p>Die Landesregierung reicht gemäß Beschluss des Landtages am 27.06.2017 nachfolgenden Bericht ein: <u>„Vorbemerkungen</u> Der Landtag Brandenburg hat in seinem Beschluss vom 18. Mai 2017 (LT-Drs. 6/6611-B) die Landesregierung aufgefordert,</p> <ul style="list-style-type: none"> - im Rahmen der Erarbeitung der Gesetzentwürfe zur Verwaltungsstrukturreform die eingegangenen Stellungnahmen der Landkreise und kreisfreien Städte intensiv auszuwerten und in der Abwägung zu berücksichtigen. Dabei soll der Landesregierung auch die Möglichkeit eingeräumt werden, durch eine weitgehende Interpretation der Kriterien des Leitbildes für die Neustrukturierung der Kreisebene (Ziffer II des Beschlusses des Landtages vom 13. Juli 2016, Drs. 6/4528-B) die Interessen der Landkreise und der kreisfreien Städte zu berücksichtigen und ihren Bedenken bestmöglich Rechnung zu tragen. Der Landtag wird auf Grundlage der parlamentarischen Beratungen die Kriterien und Maßstäbe des Leitbildes in jedem Einzelfall umfassend abwägen; - entsprechend des Punktes III der Volksinitiative ein Konzept zur Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit zu erarbeiten und dem Landtag zuzuleiten. Die kommunalen Spitzenverbände sind einzubeziehen; - dem Landtag mit dem Gesetzentwurf zur Kreisneugliederung geeignete Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Abgeordneten in den Kreistagen zuzuleiten; - im Gesetzentwurf zur Kreisneugliederung ein Berichtswesen zu den Auswirkungen der Kreisneubildung auf das kommunale Ehrenamt vorzusehen. <p>Nachfolgend berichtet die Landesregierung über die Umsetzung der einzelnen Empfehlungen gemäß dem Landtagsbeschluss vom 18. Mai 2017 (Drs. 6/6611-B).</p> <p>1. Auswertung der Stellungnahmen und Interpretation der Leitbildkriterien für die Neustrukturierung der Kreisebene Die Aufforderung wurde vollumfänglich umgesetzt. Diesbezüglich wird auf den Entwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze (Drs. 6/6776) verwiesen.</p> <p>2. Konzept zur Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit</p>
--	--	--	---

		<p>Die Landesregierung wird ein Konzept zur Verbesserung der interkommunalen Zusammenarbeit unter Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände erarbeiten.</p> <p>3. Vorschläge zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für Kreistagsabgeordnete</p> <p>Dieser Auftrag konkretisiert teilweise eine Aufforderung aus der Entschließung des Landtages vom 13. Juli 2016 (LT-Drs. 6/4621-B). Die erbetene Erarbeitung von Vorschlägen zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen für die Abgeordneten in den Kreistagen erfolgt im engen Austausch mit der kommunalen Ebene, um deren praktischen Erfahrungsschatz mit einfließen zu lassen.</p> <p>Am 13. Februar 2017 fand eine Diskussionsrunde des Ministers des Innern und für Kommunales mit Kreistagsvorsitzenden, Vertretern der kommunalen Spitzenverbände sowie Vertretern der Regierungsfractionen im Ministerium des Innern und für Kommunales statt. Der Einladung an alle im Landtag vertretenen Fraktionen sind nur Vertreter der Fraktion der SPD und der Fraktion DIE LINKE gefolgt. Auf diesem Treffen wurden mögliche Ansätze zur Verbesserung der Wahrnehmung des kommunalpolitischen Ehrenamtes in Kreistagen intensiv diskutiert.</p> <p>Als Ergebnis der Debatte können folgende <u>Anregungen</u> zusammengefasst festgehalten werden, die überwiegend der Sitzungsgestaltung des jeweiligen Kreistages obliegen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Die Regelungen zur Verdienstausfallentschädigung könnten überprüft und ggf. präzisiert werden.- Eine Lockerung der Verwendungsvorschriften für die Fraktionsfinanzierung sowie für die Aufwandsentschädigungsregelungen könnte den Kreistagen mehr Handlungsfreiraum einräumen.- Durch die Beschäftigung hauptamtlicher Fraktionsmitarbeiter oder einer Fraktionsgeschäftsführerin/eines Fraktionsgeschäftsführers sowie einer Fraktionsmitarbeiterin/eines Fraktionsmitarbeiters für die inhaltliche Vorbereitung könnte die Arbeit der Kreistagsmitglieder weiter professionalisiert werden.- Die Attraktivität des kommunalpolitischen Ehrenamtes könnte durch die Möglichkeit der kostenfreien Nutzung des ÖPNV im betreffenden Landkreis oder durch die Einführung einer „Ehrenamtskarte“, welche verschiedene Vergünstigungen z.B. bei Eintritten in Kultureinrichtungen für die Kreistagsmitglieder bringen könnte, gesteigert werden.- Die kommunalen Vertreter haben angeregt, dass die Attraktivität zudem verbessert werden könnte, indem zum einen ein ehrenamtliches, kommunalpolitisches Mandat steuerlich stärker berücksichtigt wird und nach ihren Vorstellungen zum anderen ein Rentenpunkt für das Engagement gewährt werden könnte. Dies obliegt jedoch nicht der Gestaltungshoheit des Landesgesetzgebers.- Das Angebot von Qualifikationsmaßnahmen für Kreistagsmitglieder könnte erhöht werden.- Im Bereich der Digitalisierung kann durch den vermehrten Einsatz von digitalen Endgeräten und IT-basierten
--	--	--

			<p>Abstimmungen die Arbeit der Kreistagsmitglieder deutlich verbessert werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Die Arbeit der ehrenamtlichen Kreistagsmitglieder könnte durch eine stärkere Unterstützung durch die Kommunalpolitischen Vereinigungen verbessert werden. <p><u>Fazit</u></p> <p>Die Ergebnisse sind an einzelnen Stellen bereits in den Entwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze (Drs. 6/6776) eingeflossen. So ist die moderate Vergrößerung der Kreistage ein wesentlicher Beitrag, um die ehrenamtliche Arbeit in den Kreistagen zusätzlich zu spezialisieren und damit zu verbessern. Diesbezüglich wird auf die genannte Drucksache, insbesondere Artikel 2 (Änderung des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes), und die jeweiligen Begründungen verwiesen.</p> <p>Die Vorschläge bedürfen zudem einer weiteren vertiefenden rechtlichen Prüfung hinsichtlich der praktischen Umsetzung unter Beachtung der kommunalen Selbstverwaltung sowie der möglichen finanziellen Realisierung und deren mögliche Auswirkungen auf den Landeshaushalt.</p> <p>4. Berichtswesen zu den Auswirkungen der Kreisneubildung auf das kommunale Ehrenamt</p> <p>Die Aufforderung wurde vollumfänglich umgesetzt. Diesbezüglich wird auf den Entwurf der Landesregierung zu einem Gesetz zur Neugliederung der Landkreise und kreisfreien Städte im Land Brandenburg und zur Änderung anderer Gesetze (Drs. 6/6776), insbesondere Artikel 1, Abschnitt 11, § 69 BbgLkNG-E und die dazu formulierte Begründung verwiesen.“</p> <p>Vorzeitige Beendigung des Volksbegehrens Beschluss des Landtages vom 31.01.18:</p> <p>„Der Landtag Brandenburg erklärt das Volksbegehren ‚Bürgernähe erhalten - Kreisreform stoppen‘ gemäß § 26 Absatz 2 und 3 des Volksabstimmungsgesetzes für erledigt.“</p>
--	--	--	---

<p>37 09.07.2015</p>	<p>ca. 29.000</p>	<p>„Volksinitiative für größere Mindestabstände von Windrädern sowie keine Windräder im Wald“</p>	<p>Beschluss des Landtages vom 25.09.2015 (GVBl. I Nr. 27 vom 25.09.2015):</p> <p>„1. Die Volksinitiative wird abgelehnt. 2. Die Landesregierung wird aufgefordert, die Energiestrategie 2030 im Jahr 2016 zu evaluieren und dabei insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> a. zu überprüfen, ob die energiepolitischen Ziele auch mit einem geänderten Flächenziel bei der Nutzung der Windkraft erreicht werden können, b. Instrumente zur Förderung lokaler Energiekonzepte zu entwickeln, durch die die Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern an der Energiewende erweitert wird und c. die Fortschreibung der Energiestrategie transparent zu gestalten und dabei zum Erzielen einer möglichst hohen Akzeptanz Vertreterinnen und Vertreter von Volks- und Bürgerinitiativen, Kammern, Wirtschaftsverbänden sowie Gewerkschaften frühzeitig einzubeziehen. <p>3. Die Landesregierung wird aufgefordert,</p> <ul style="list-style-type: none"> a. die Regionalen Planungsgemeinschaften (RPG) bei der zügigen Aufstellung der Regionalpläne weiterhin zu unterstützen, b. die Waldfunktionenkartierung zeitnah zu aktualisieren und den RPG als Grundlage für die Planung von Windeignungsgebieten im Wald zur Verfügung zu stellen und c. in den Leitfaden für Planung, Genehmigung und Betrieb von Windkraftanlagen im Wald vom Mai 2014 forstfachliche Empfehlungen zu den Waldfunktionen neu aufzunehmen, die bei der Abwägung durch die Regionalplanung berücksichtigt werden sollen. <p>4. Die Landesregierung wird aufgefordert, dem Landtag einen Gesetzentwurf zur Änderung des Gesetzes zur Regionalplanung und zur Braunkohlen- und Sanierungsplanung vorzulegen, mit dem die Mitwirkungsrechte kleiner Kommunen in den Regionalversammlungen gestärkt werden.“</p> <p>Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 15.10.2015 (Eintragungsfrist endet am 06.07.2016.)</p> <p>Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte am 27.01.2016 das Gesamtergebnis des Volksbegehrens. Danach sind 103.545 Eintragungen gültig. Das Präsidium des Landtages stellte in seiner Sitzung am 02.03.2016 fest, dass das Volksbegehren zustande gekommen ist, da mindestens 80 000 Stimmberechtigte dem Volksbegehren ordnungsgemäß zugestimmt haben.</p> <p>Zur Vorbereitung der Behandlung des Volksbegehrens im Landtag wurde der Ausschuss für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft beauftragt, dem Landtag eine Beschlussempfehlung zu unterbreiten.</p> <p>Der Landtag nahm die Beschlussempfehlung des ALUL in seiner Sitzung am 19.04.2017 mit 69 Jastimmen, 3 Neinstimmen und 9 Stimmenthaltungen an; damit wurde das Volksbegehren in der vom ALUL vorgeschlagenen veränderten Form angenommen. Der Landtag nahm die Stellungnahme der Landesregierung gemäß § 23 des VAG zum Volksbegehren zur Kenntnis.</p>
--------------------------	-------------------	---	--

<p>36 14.01.2015</p>	<p>ca. 29.000</p>	<p>„Gegen eine Erweiterung der Kapazität und gegen den Bau einer 3. Start- und Landesbahn am Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg BER“</p>	<p>Beschluss des Landtages vom 30.04.2015 (GVBl. I Nr. 14 vom 30.04.2015): „1. Die Volksinitiative wird abgelehnt. 2. Der Landtag Brandenburg bekräftigt den Beschluss vom 23.02.2012 (Drucksache 5/4817), mit dem der Bau einer dritten Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen Berlin-Brandenburg (BER) abgelehnt wird. 3. Die Landesregierung wird aufgefordert, auch in den Gremien des BER weiterhin aktiv darauf hinzuwirken, dass der Bau einer dritten Start- und Landebahn am Verkehrsflughafen BER ausgeschlossen bleibt.“</p> <p>Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 29.05.2015 (Eintragungsfrist endete am 18.02.2016.)</p> <p>Der Landesabstimmungsausschuss ermittelte am 04.03.2016 das Gesamtergebnis des Volksbegehrens. Danach sind 52.087 Eintragungen gültig. Das Präsidium des Landtages stellte in seiner Sitzung am 20.04.2016 fest, dass das Volksbegehren nicht zustande gekommen ist, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte dem Volksbegehren ordnungsgemäß zugestimmt haben.</p>
--------------------------	-------------------	--	--

<p>35 20.11.2014</p>	<p>ca. 40.000</p>	<p>„Volksinitiative gegen Massentierhaltung“</p>	<p>Beschluss des Landtages vom 18.03.2015:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landtag lehnt die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg ab. (GVBl. I Nr. 11 vom 26.03.2015) 2. Der Landtag beschließt: Die Nutztierhaltung - nicht nur in Brandenburg - befindet sich in einem Spannungsfeld zwischen wirtschaftlichen Erfordernissen und gesellschaftlichen Wünschen. Einerseits zwingen der zunehmende Wettbewerb und das preisbewusste Einkaufsverhalten der Verbraucher die tierhaltenden Unternehmen, ihre Produktionskosten fortlaufend zu senken, andererseits stehen die heutigen Produktionsmethoden der Nutztierhaltung teilweise in der gesellschaftlichen Kritik. Der Landtag Brandenburg spricht sich dafür aus, dass trotz aller wirtschaftlichen Erfordernisse zukünftig das Tierwohl und die Gesundheit von Nutztieren eine wichtigere Rolle spielen müssen. Der Landtag unterstützt die Nutztierhaltung in Brandenburg, weil die Tierhalter Arbeitsplätze im ländlichen Raum schaffen, nachgefragte Produkte mit regionaler Herkunft erzeugen und sie wichtig für die Erhaltung der Stoffkreisläufe in der Landwirtschaft ist. Mit 39 400 Beschäftigten in der Pflanzen- und Tierproduktion ist die Landwirtschaft in den ländlichen Regionen wichtigster Arbeitgeber und leistet einen entscheidenden Beitrag zur sozialen Entwicklung auf dem Lande. Der überwiegende Teil der Beschäftigung und Wertschöpfung findet in den landwirtschaftlichen Betrieben mit Tierhaltung statt. Zudem erbringt die Nutztierhaltung besonders in benachteiligten Regionen Leistungen, in denen kein wirtschaftlicher Ackerbau möglich ist. Der Landtag lehnt eine Verlagerung der Produktion in andere Staaten mit niedrigeren Standards ab. Bei der Genehmigung von Neuanlagen in Deutschland sind hohe Standards für den Schutz und die Gefahrenvorsorge für Gesundheit und Umwelt einzuhalten. Das Tierwohl ist bereits jetzt Gegenstand zahlreicher Gesetzesänderungen. Weitere Initiativen auf Bundes- und Landesebene werden derzeit mit der Wirtschaft und Wissenschaft diskutiert und abgestimmt. Wettbewerbsfähige Unternehmen und Tierwohl sind kein Widerspruch. Moderne Haltungsformen müssen noch besser auf das Tierwohl ausgerichtet werden. Der Landtag weist darauf hin, dass rückblickend ein enormer Wandel innerhalb der bestehenden Tierhaltung stattgefunden hat. In der Milchviehhaltung dominiert inzwischen der Boxenlaufstall als die vorherrschende Haltungsform, die größtenteils an tierfreundliche Außenklimabedingungen angepasst ist. Im Bereich der Schweinehaltung haben neben Neuinvestitionen insbesondere die Umstellung der Sauenhaltung auf Gruppenhaltung die Betriebe vor große Herausforderungen gestellt. Bei der Hennenhaltung hat sich eine sichtbare Entwicklung zu Boden- und Freilandhaltungen vollzogen. Der Lebensmitteleinzelhandel ist frühzeitig aus der Vermarktung von "Käfigeiern" ausgestiegen. Im Ergebnis ist festzustellen, dass sich die Tierhaltungsbedingungen (freier Zugang zu Wasser und Futter, Verfügbarkeit von frischer Luft und Tageslicht, schnelle Abführung von Kot und Urin) grundlegend verbessert haben. Dennoch ist die intensive Tierhaltung zunehmend Gegenstand kritischer Diskussionen in der Gesellschaft. Die Kritik richtet sich unter anderem gegen Tierwohlgefährdung, gegen Belastungen von Anwohnern und Umwelt und gegen Verstöße bei Tierschutz- und Umweltauflagen. Vorhandene Zielkonflikte sind in der Regel nicht schnell und einfach lösbar. Es ist daher sinnvoll, Maßnahmen schrittweise umzusetzen und die dabei gewonnenen Erfahrungen, auch durch die wissenschaftliche Begleitung, zur Überprüfung des eingeschlagenen Weges zu nutzen. Die Landesregierung wird aufgefordert,
--------------------------	-------------------	--	--

			<ul style="list-style-type: none"> - bei der investiven Förderung nur Vorhaben zu unterstützen, bei denen die Haltungsbedingungen die gesetzlichen Anforderungen an eine artgerechte Tierhaltung übersteigen und das Tierwohl in der Nutztierhaltung damit weiter positiv beeinflusst wird. Die Wirksamkeit der Basis- und Premiumförderung wird im. Quartal 2017 in einem Bericht an den zuständigen Fachausschuss des Landtages dargestellt. Gegebenenfalls wird die Förderrichtlinie evaluiert. - sicherzustellen, dass keine flächenlosen Tierhaltungen gefördert werden. - den Dialog von Wirtschafts-, Sozial-, Umweltpartnern und Wissenschaftlern zur Vermeidung des Schlachtens hochtragender Rinder sowie des Kupierens von Ferkelschwänzen und Hühnerschnäbeln und die Umsetzung der gewonnenen Forschungsergebnisse im Rahmen der Tierwohlinitiative der Bundesregierung zu unterstützen. Der Bund soll den angestrebten Ausstieg aus dem Schnabelkürzen von Legehennen bis 2016 durch Änderung tierschutzrechtlicher Vorschriften unterstützen. Es ist zu prüfen, wie durch Vollzugshilfen des Landes die EU-rechtskonforme Umsetzung des Tierschutzrechts unterstützt werden kann. - sich auf Bundesebene dafür einzusetzen, das Immissionsschutzrecht und die Düngeverordnung so auszugestalten, dass Menschen und die Umwelt wirksam vor gesundheits- und umweltschädlichen Einträgen geschützt werden. - die konsequente Umsetzung der Regelungen des in 2014 in Kraft getretenen Arzneimittelgesetzes zu unterstützen und sich auf Bundesebene für Regelungen zur Vermeidung des Einsatzes von „Reserveantibiotika“ in der Veterinärmedizin und für die weitere Reduzierung des Antibiotikaeinsatzes einzusetzen. - alle Möglichkeiten - insbesondere durch Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union und des Bundes - zur Gestaltung von Rahmenbedingungen für stabile und zukunftsfähige ländliche Räume und wettbewerbsfähige landwirtschaftliche Unternehmen zu nutzen und die dafür erforderlichen Landesmittel bereitzustellen. - unter Beachtung der Arbeit des Tierschutzbeirates des Landes Brandenburg die Berufung eines ehrenamtlichen Tierschutzbeauftragten zu prüfen. Die Landesregierung wird gebeten, den begonnenen Dialog der Interessenvertreterinnen und -vertreter aus Tierhaltung, Landwirtschaft, Umweltschutz und Tierschutz zu Belangen des Tierwohls und zur Weiterentwicklung der Tierhaltung in Brandenburg fortzuführen und den Tierschutzbeirat dafür stärken als bisher zu nutzen. - zu prüfen, wie die kommunalen Einflussmöglichkeiten, die Bürgerinformation und -beteiligung im Zusammenhang mit der Genehmigung von Tierhaltungsanlagen gestärkt werden können. <p>Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 21.04.2015 (Eintragungsfrist endete am 14.01.2016.)</p> <p>Feststellung des Ergebnisses (13. Präsidiumssitzung am 02.03.2016): 103.545 gültige Eintragungen, damit zustande gekommen, da mindestens 80 000 Stimmberechtigte ordnungsgemäß zugestimmt haben.</p> <p>Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens vom 02.03.2016 (GVBl. I Nr. 8).</p> <p>Beschluss des Landtages vom 19.04.2016 (Drs. 6/3855-B):</p> <p>Mit Schreiben vom 11.04.2016 Beantragung der Vertreter des Volksbegehrens mit Annahme der BuB gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1, Absatz 3 VAG für erledigt zu erklären; der Landtag hat damit das Volksbegehren „Volksinitiative</p>
--	--	--	---

			<p>gegen Massentierhaltung“ gemäß § 26 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 des Volksabstimmungsgesetzes für erledigt erklärt.</p> <p>Die Umsetzung der Forderungen wurde mit einer kleinen Anfrage an die Landesregierung von Thomas Domres (Die Linke) erfragt. Ziel der Anfrage war es zu ermitteln, ob es dennoch hinsichtlich einiger der ursprünglichen Forderungen in der Zwischenzeit Entwicklungen gab beziehungsweise wie die Forderungen aus heutiger Sicht bewertet werden. Die Landesregierung antwortete am 02.01.2024 (Drs. 7/9030).</p>
34 20.11.2014	ca. 35.000	„Musische Bildung jetzt!“	<p>Beschluss des Landtages vom 18.03.2015:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Landtag beschließt: <ol style="list-style-type: none"> a. Der Landtag nimmt zur Kenntnis, dass sich im Rahmen der Volksinitiative erneut viele Menschen im Land für eine starke musische Bildung eingesetzt haben und zollt dem ausdrücklich seinen Respekt. Der Landtag teilt den Wunsch nach einer umfassenden und qualitativ guten musischen Bildung und wird seine Aktivitäten in dieser Hinsicht fortsetzen. b. Der Landtag dankt allen Beteiligten in der musischen Bildung für ihr Engagement - auch unter nicht immer ganz einfachen Bedingungen. Der Landtag erkennt die hohe Qualität der Arbeit und den großen Einsatz in diesem Bereich an, vor allem der Musik- und Kunstschulen und ihrer Beschäftigten, der unterschiedlichen Ensembles sowie des Verbandes der c. Der Landtag weist darauf hin, dass mit dem Landeshaushalt 2015/2016 eine Erhöhung der Förderung für die Kunstschulen auf 400 000 Euro jährlich vorgenommen wird. Ebenfalls wird mit dem Landeshaushalt 2015/2016 das Förderprogramm „Musische Bildung für alle“ in Höhe von 1,3 Millionen Euro fortgesetzt. d. Der Landtag beauftragt die Landesregierung, eine Erhöhung der Mittel um 2,1 Millionen Euro für die Musik- und Kunstschulen ab dem Haushaltsjahr 2017 in die Haushaltsplanung einzubeziehen. Außerdem beauftragt der Landtag die Landesregierung zu prüfen, ob eine Aufnahme des Förderprogramms „Musische Bildung für alle“ in das Musik- und Kunstschulgesetz möglich ist. e. Der Landtag sieht die kulturelle Bildung als gemeinsame Aufgabe des Landes und der Kommunen an. Daher bittet er die Kommunen als Träger der staatlich geförderten Musik- und Kunstschulen, ihre Förderung im Sinne einer stetigen Verbesserung der Qualität fortzusetzen. 2. Der Landtag lehnt die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg ab. (GVBl. I Nr. 10 vom 26.03.2015)

<p>33 06.08.2012</p>	<p>42.359</p>	<p>„Hochschulen erhalten“</p>	<p>Beschluss des Landtages vom 15.11.2012: „1. Der Landtag lehnt die Volksinitiative ab. (GVBl. I Nr. 41 vom 29.11.2012)</p> <p>2. Der Landtag stellt im Zusammenhang mit der Volksinitiative fest:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Das Engagement von über 30 000 Brandenburger Bürgerinnen und Bürgern für die Hochschulregion Lausitz wird durch den Landtag ausdrücklich begrüßt. Der Landtag sieht darin das Bemühen, die Hochschulstandorte Cottbus und Senftenberg langfristig zu sichern sowie leistungs- und forschungsstarke Hochschulen in der Lausitz zu erhalten und zu entwickeln. - Der Landtag erkennt die Notwendigkeit einer veränderten Hochschulfinanzierung als Voraussetzung für einen erfolgreichen Umstrukturierungsprozess der Lausitzer Hochschulen an. Hochschulverträge können dafür ein geeignetes Mittel sein. - Der Landtag erkennt weiter an, dass im Zuge der Umstrukturierung der Hochschulregion Lausitz die Beteiligung der Betroffenen am Reformprozess gesichert und gestärkt werden muss. - Der Landtag spricht sich dafür aus, den Reformprozess der Hochschulregion Lausitz in enger Abstimmung und parallel zur Entwicklung eines landesweiten Hochschulentwicklungsplanes zu führen. - Der Landtag unterstützt die Forderung nach Erhalt der Studien- und Lehrkapazitäten in den Lausitzer Hochschulen. - Kritisch betrachtet wird hingegen die Forderung der Volksinitiative nach Erhalt der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz als eigenständige Einrichtungen. Wie die im Bericht der Expertenkommission zur Weiterentwicklung der Hochschulregion Lausitz aufgezeigten Defizite und Strukturprobleme der BTU Cottbus und der Hochschule Lausitz überwunden werden können, zeigt dieser Vorschlag nicht auf. - Vor diesem Hintergrund hält der Landtag die Vorschläge der Volksinitiative für nicht geeignet, um eine leistungs- und forschungsstarke, international anerkannte, mit der regionalen Wirtschaft gut vernetzte sowie bildungsdurchlässige Hochschulregion Lausitz langfristig zu sichern und weiterzuentwickeln. - Der Landtag begrüßt den Gesetzentwurf der Landesregierung zur Neustrukturierung der Hochschulregion Lausitz (Drucksache 5/6180) und empfiehlt, die Reform der Hochschulregion Lausitz auf dieser Grundlage fortzuführen.“ <p>Gemäß § 13 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz haben die Vertreter der Volksinitiative am 18.12.2012 die Durchführung eines Volksbegehrens beantragt.</p> <p>Feststellung des Ergebnisses (46. Präsidiumssitzung am 13.11.2013): 8.765 gültige Eintragungen, damit nicht zustande gekommen, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte ordnungsgemäß zugestimmt haben.</p> <p>Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens vom 10.12.2013 (GVBl. I Nr. 45)</p>
--------------------------	---------------	-------------------------------	--

32 28.09.2011	38 186 <i>(Herabsetzung der Altersgrenze erfolgte mit Beschluss des LT am 18.05.2011 - Drs. 5/3197-B [gem. § 7 Abs. 2 VAG].)</i>	"Schule in Freiheit"	Beschluss des Landtages vom 25.01.2012: „Der Landtag lehnt die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg ab.“ (GVBl. I Nr. 11 vom 01.02.2012)
------------------	---	----------------------	---

<p>31 19.09.2011</p>	<p>39 315</p>	<p>"Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!"</p>	<p>Beschluss des Landtages vom 16.12.2011: „1. Der Landtag lehnt die Volksinitiative ab. (GVBl. I Nr. 3 vom 09.01.2012) 2. Schutzbedürfnis der Bürgerinnen und Bürger ernst nehmen und dritte Start- und Landebahn ausschließen Nach dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes vom März 2006 für den Bau des Flughafens Schönefeld ist der Standort Realität. Der Kompromiss, der bei der mündlichen Verhandlung vor dem Bundesverwaltungsgericht zum Planergänzungsbeschluss 'Flughafen' gefunden wurde, nämlich als Berechnungsgrundlage für die Dimensionierung des Nachtschutzes außen von einer Verkehrsverteilung der Flugbewegungen von 100:100 statt wie bisher vorgesehenen 65:35 analog der statistischen jährlichen Windrichtung auszugehen, wird vom Landtag ebenso begrüßt wie die Neuausweisung der Schutz- und Entschädigungsgebiete. Mit diesen Regelungen kann ein höherer Standard für alle Lärmbetroffenen erreicht werden. Der Landtag geht davon aus, dass der Flughafen Berlin-Brandenburg zusätzliches Wachstum, Steuereinnahmen und Arbeitsplätze in der Region aktivieren hilft und die Anwohner bei ihren berechtigten Interessen unterstützt. Der Landtag unterstützt alle Bemühungen der Landesregierung, um für die vom Betrieb des Flughafens ausgehenden Belastungen für die direkten Anwohner einen gerechten Ausgleich zu finden. Der Landtag erwartet, dass die Flughafengesellschaft alles tut, um die Akzeptanz des neuen Flughafens in seinem Umfeld zu verbessern und verlorenes Vertrauen zurückzugewinnen. Er erwartet auch, dass die Deutsche Flugsicherung (DFS) und das Bundesamt für Flugsicherung (BAF) alle lärmindernden Gestaltungsmöglichkeiten bei den An- und Abflügen ausschöpfen: Die Flugrouten sollen so geführt werden, dass vor allem Bürgerinnen und Bürger entlastet werden, die den höchsten Lärmbelastungen ausgesetzt sind. Dazu bedarf es neben den Standardverfahren der DFS auch kreativer Modelle. Der Landtag Brandenburg lehnt den Bau einer dritten Start- und Landebahn am Standort Schönefeld ab. Die Landesregierung setzt sich aktiv dafür ein, dass - die Flughafengesellschaft bei der Umsetzung des Lärmschutzprogrammes intensiver mit den Anwohnern kommuniziert, Ungleichbehandlung durch Ingenieurbüros verhindert und die heutigen allgemein angewandten Standards umgesetzt werden. Zusätzlich sollen in den hauptbetroffenen Gemeinden Maßnahmen ergriffen werden, um die Akzeptanz des Flughafens zu erhöhen. Dazu können beispielsweise freiwillige Lärmschutzmaßnahmen und auch Grundstücksaufkäufe gehören. Im Zweifelsfall soll zu Gunsten der Betroffenen entschieden werden; - das 'Bündnis am Boden' noch intensiver genutzt wird, um Konflikte des Umfelds mit dem Flughafen schnell und effektiv im Interesse der Betroffenen zu lösen; - eine ausreichende Anzahl von Fluglotsen vorhanden ist, um auch neue Verfahren am Standort Schönefeld zu erproben und effektive lärmminimierende An- und Abflugrouten schnellstmöglich umgesetzt werden; - keine Anflugrouten zur Anwendung kommen, die wegen niedriger Höhe Anwohner zusätzlich belasten, ohne dass diese aus sicherheitstechnischer Sicht zwingend erforderlich sind; - der Betriebsablauf auf beiden Bahnen optimiert wird, um eine möglichst geringe Lärmbelastung zu erreichen. Dazu sollte die Konzentration auf möglichst jeweils eine Start- und Landebahn für An- und Abflüge im Wechsel geprüft werden. Durch eine differenzierte Bahnbelegung sollen die Anwohner zusätzlich vor Lärm geschützt werden; - eine Doppelbelastung durch An- und Abflüge im direkten Umfeld des Flughafens weitgehend vermieden wird; - über die Gestaltung der Flughafengebühren Anreize für die Reduzierung von Flügen in den Nachtrandzeiten sowie für den Einsatz lärmarmen Flugzeuge gesetzt werden und - Auswirkungen des Flughafenbetriebs durch ein Gesundheitsmonitoring untersucht werden, wobei besonderes Augenmerk dabei auf den Kindern und Jugendlichen liegen soll.</p>
--------------------------	---------------	---	--

		<p>Die Landesregierung wird aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass ein Obmann eingesetzt wird, der bestehende Konflikte zwischen Flughafengesellschaft und Anwohnern moderiert und zu deren Lösung beiträgt. Die Landesregierung soll auf Bundesebene alle Gesetzesinitiativen und Aktivitäten unterstützen, die auf einheitliche und weitergehende Nachtflugbegrenzungen gerichtet sind. Initiativen, die zu einer Aufweichung der geltenden gesetzlichen Nachtflugbeschränkungen führen, werden abgelehnt."</p> <p>Gemäß § 13 Abs. 1 Volksabstimmungsgesetz haben die Vertreter der Volksinitiative am 08.02.2012 die Durchführung eines Volksbegehrens beantragt. Das VB lief vom 04.06. - 03.12.2012.</p> <p>Feststellung des Ergebnisses (37. Präsidiumssitzung am 16.01.2013): 106.391 gültige Eintragungen, damit zustande gekommen, da mindestens 80 000 Stimmberechtigte ordnungsgemäß zugestimmt haben.</p> <p>Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens vom 22.01.2013 (GVBl. I Nr. 1)</p> <p>Beschluss des Landtages vom 27.02.2013: „Der Landtag nimmt das Volksbegehren ‚Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER!)‘ an.“ Der Landtag nahm den Entschließungsantrag (Drs. 5/6916) an. Der Landtag nahm die Stellungnahme der Landesregierung gem. § 23 VAG Bbg zur Kenntnis (Drs. 5/6896).</p> <p>Zur Umsetzung erfolgten mehrere Anfragen: - kleine Anfrage Dr. Philip Zeschmann (BVB/FW) 07.01.2020, Antwort der Landesregierung am 11.02.2020 Drs. 7/648 - kleine Anfrage Matthias Stefke (BVB/FW) 27.04.2022, Antwort der Landesregierung am 23.05.2022 Drs. 7/5619 - mündliche Anfrage von Thomas von Gizycki (B90/Grüne) am 21.06.2022. Die Landesregierung beantwortete diese am 23.06.2022 (Plenarprotokoll 7/70). - kleine Anfrage Matthias Stefke (BVB/FW) 09.08.2023, Antwort der Landesregierung am 26.09.2023 Drs. 7/8524</p> <p>In seiner 59. Sitzung am 16.12.2021 fasste der Landtag folgenden Beschluss: Der Landtag hält an den Beschlüssen zum Volksbegehren Nachtflugverbot BER (Drucksachen 5/6894-B und 5/6916-B) fest. (Drs. 7/4533)</p> <p>In seiner 97. Sitzung fasste der Landtag am 14.12.2023 den Beschluss, den Antrag „Erfolgreiches Volksbegehren zum Nachtflugverbot am BER nach 10 Jahren endlich in Umsetzung bringen“, Drucksache 7/8853 abzulehnen. Plenarprotokoll 7/97</p> <p>In seiner 108. Sitzung fasste der Landtag am 20.06.2024 den Beschluss, den Antrag von BVB/FW Gruppe „Nachtflugverbot von 22 bis 6 Uhr am BER: Brandenburg hat es in der Hand“, Drucksache 7/9701 mehrheitlich abzulehnen. Plenarprotokoll 7/108</p>
--	--	---

30 14.12.2010	96 369	"Für den Erhalt einer leistungs- und handlungsfähigen sowie wahrnehmbar präsenten Polizei in allen Regionen des Landes Brandenburg"	Beschluss des Landtages vom 13.04.2011: „Der Landtag nimmt die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg "Für den Erhalt einer leistungs- und handlungsfähigen sowie wahrnehmbar präsenten Polizei in allen Regionen des Landes Brandenburg" an.“
29 12.08.2010	32 762	"Rettet Brandenburgs Alleen!"	Beschluss des Landtages vom 11.11.2010: „Der Landtag lehnt die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg 'Rettet Brandenburgs Alleen!' ab.“ (GVBl. I Nr. 38)
28 11.11.2009	32 597	"Musische Bildung für alle"	Beschluss des Landtages vom 25.02.2010: „1. Der Landtag lehnt die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg 'Musische Bildung für alle' ab. (GVBl. I Nr. 12) 2. Der Landtag beauftragt die Landesregierung, das Musikschulgesetz einschließlich der bestehenden Förderinstrumentarien und der Finanzsystematik bis zum Ende des Jahres 2010 zu evaluieren und entsprechend zu novellieren.“
27 27.04.2009	27 171	Gegen die Massenbebauung Brandenburgs mit Windenergieanlagen!	Beschluss des Landtages vom 01.07.2009: „Der Landtag lehnt die Volksinitiative nach Artikel 76 der Verfassung des Landes Brandenburg 'Gegen die Massenbebauung Brandenburg mit Windenergieanlagen' ab.“ (GVBl. I S. 193)
26 15.05.2008	26 860	Keine neuen Tagebaue - für eine zukunftsfähige Energiepolitik	Beschluss des Landtages vom 10.07.2008: "Der Landtag lehnt die Volksinitiative ab." (GVBl. I S. 181) Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 05.08.2008 (läuft vom 10.10.08 bis 09.02.2009). Feststellung des Ergebnisses (49. Präsidiumssitzung am 18.02.2009): 24 501 gültige Eintragungen, damit nicht zustande gekommen, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte zugestimmt haben. Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens "Keine neuen Tagebaue - für eine zukunftsfähige Energiepolitik" vom 18.02.2009 (GVBl. I S. 14)
25 12.12.2007	27 571	Kostenfreie Schülerbeförderung ist machbar!	Beschluss des Landtages vom 09.04.2008: "Der Landtag nimmt die Volksinitiative - "Kostenfreie Schülerbeförderung ist machbar!" an. Durch Annahme der Volksinitiative wurde das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes beschlossen. Das Vierte Gesetz zur Änderung des Brandenburgischen Schulgesetzes vom 14.04.2008 wurde im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil I am 17.04.2008 in der Nummer 4 verkündet; damit ist es am 18.04.2008 in Kraft getreten.

24 02.10.2007	33 082	Für ein Sozialticket in Brandenburg	Beschluss des Landtages vom 23.01.2008: "Der Landtag lehnt den Antrag der Volksinitiative - Für ein Sozialticket in Brandenburg - ab." (GVBl. I S. 2) Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 25.02.2008. Mitteilung des Präsidenten des LT (Information 4/131) vom 04.08.2008, dass die Initiatoren des Volksbegehrens dieses zurücknehmen, da sie das Anliegen der VI als erfüllt betrachten.
23 24.09.2007	ca. 20 300	Bürgerinitiative Brandenburger Wald	Gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 3 VAG hat der Präsident des Landtages die Unterlagen mit Einverständnis der Einreicher der Initiative an den Petitionsausschuss zur weiteren Bearbeitung übergeben.
22 03.03.2003	36 248	Volksinitiative nach Art. 76 BbgVerf - gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung	Beschluss des Landtages vom 25.06.2003: "Der Landtag lehnt den Antrag der Volksinitiative - gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung - ab." Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 24.07.2003 (lief vom 17.11.03 bis 16.03.2004). Feststellung des Ergebnisses (48. Präsidiumssitzung am 05.05.2004): 35 812 gültige Eintragungen, damit nicht zustande gekommen, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte zugestimmt haben. Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens "gegen Zwangseingemeindungen und für die Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung" vom 10.05.2004 (GVBl. I S. 249)
21 17.08.2001	29 319	Für Volksentscheide ins Grundgesetz	Beschluss des Landtages vom 22.11.2001: „Der Landtag lehnt die Vorlage der Volksinitiative Für Volksentscheide ins Grundgesetz ab.“
20 17.08.2001	29 512	Für faire Abstimmungsrechte in Brandenburg	Beschluss des Landtages vom 22.11.2001: „Der Landtag lehnt den Gesetzentwurf der Volksinitiative Für faire Abstimmungsrechte in Brandenburg zur Änderung der Verfassung des Landes Brandenburg ab.“
19 19.10.2000	25 987	Zur Neufassung der §§ 20 Abs. 3 und 47 Abs. 2 Nr. 1 Waldgesetz des Landes Brandenburg mit dem Ziel, das Reiten auf Wegen und Straßen im Wald allgemein zu gestatten	Beschluss des Landtages vom 25.01.2001: „Der Landtag lehnt den Gegenstand der Volksinitiative ab.“

<p>18 13.07.2000</p>	<p>147 358</p>	<p>Zur Sicherung des Rechtsanspruchs aller Kinder auf Erziehung, Bildung, Betreuung und Versorgung in Kindertagesstätten</p>	<p>Beschluss des Hauptausschusses gemäß § 9 Abs. 6 VAG: Die Volksinitiative ist unzulässig. Die Vertreter haben gemäß § 11 VAG fristgemäß das Verfassungsgericht angerufen. Das Verfassungsgericht hat am 20.09.2001 den Antrag der Volksinitiative, diese für zulässig zu erklären, abgelehnt.</p>
			<p>Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 16.12.1999 (lief am 19.07.2000 aus) Feststellung des Ergebnisses (12. Präsidiumssitzung am 13.09.2000): 20 772 gültige Eintragungen, damit nicht zustande gekommen, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte zugestimmt haben. Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens "Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg" vom 13.09.2000 (GVBl. I S. 130)</p>

<p>17 19.07.1999</p>	<p>55 297 (Her- absetzung der Altersgrenze er- folgte mit Zu- stim- mung des HA am 20.05.1999 [gem . § 7 Abs. 2 VAG I.)</p>	<p>Zur Einbringung ei- nes Gesetzes zur Förderung der Mu- sikschulen im Land Brandenburg</p>	<p>Beschluss des Landtages vom 15.12.1999:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ablehnung der Vorlage 2. Der Landtag nahm folgende EntschlieÙung an: <ol style="list-style-type: none"> „1. Der Landtag betrachtet die von der Landesverfassung eingeräumten plebiszitären Rechte als hohes Gut und begrüÙt die Nutzung dieser Demokratieelemente durch die Volksinitiative zu einem Musikschulgesetz. 2. Die Ablehnung des von den Initiatoren eingebrachten Gesetzentwurfes durch den Landtag ist nicht als Zurückweisung des Ansinnens der Volksinitiative zu betrachten. Die Einhaltung von Fristen bei der Bearbeitung des Gegenstandes bzw. klärungsbedürftige Passagen im Gesetzentwurf, die selbst im von den Initiatoren vorgelegten Rechtsgutachten eingeräumt werden, führen zum ablehnenden Votum. 3. Das Grundanliegen der Volksinitiative wird vom Landtag als berechtigt anerkannt. Der Landtag fordert daher die Landesregierung auf, dem Parlament bis zur Sommer 2000 einen eigenen Gesetzentwurf vorzulegen. Wesentliche inhaltliche Regelungen sollten der Namensschutz und der Status sowie eine Regelung von Finanzierungsfragen sein.“
--------------------------	---	--	--

<p>16 09.06.1999</p>	<p>850 201</p>	<p>Gegen die zunehmende Benachteiligung der ostdeutschen Bevölkerung in der medizinischen Betreuung und Versorgung</p>	<p>Beschluss des Landtages vom 07.07.1999:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ablehnung der Vorlage 2. „Die Landesregierung wird aufgefordert, die Volksinitiative Gegen die zunehmende Benachteiligung der ostdeutschen Bevölkerung in der medizinischen Betreuung und Versorgung! zum Anlass zu nehmen, sich auch weiterhin auf Bundesebene nachdrücklich für die Einführung eines verbesserten gesamtdeutschen Risikostrukturausgleichs einzusetzen, um die Finanzausstattung des Gesundheitswesens im Osten Deutschlands den dortigen besonderen Belastungen anzupassen.“
<p>15 02.07.1998</p>	<p>209 24</p>	<p>Gegen den Ausbau des Flughafens Schönefeld</p>	<p>Beschluss des Landtages vom 07.10.1998:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ablehnung der Vorlage 2. „Die Landesregierung wird aufgefordert, sich im Bundesrat für eine Änderung des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm vom 30. März 1971 (BGBl. I S. 282), zuletzt geändert durch Sechstes Überleitungsgesetz vom 25. September 1990 (BGBl. I S. 2106) einzusetzen, um Verbesserungen im Lärm- und Gesundheitsschutz im Sinne der Betroffenen zu erreichen.“
<p>14 09.04.1997</p>	<p>456 27</p>	<p>Nein zum Transrapid Berlin - Hamburg</p>	<p>Ablehnung der VI durch Beschluss des Landtages vom 12.06.1997 Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 21.07.1997 Volksbegehren lief vom 20.10.1997 - 19.02.1998 Feststellung des Ergebnisses (40. Präsidiumssitzung am 18.03.1998): 69 570 gültige Eintragungen, damit nicht zustande gekommen, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte zugestimmt haben. Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens NEIN zum "Transrapid Berlin - Hamburg" vom 18.03.1998 (GVBl. I S. 50)</p>

13 19.11.1996	884 23 (davon 13 253 ohne Mängel)	Für ein Gesetz zur Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	Beschluss des Hauptausschusses: Die förmlichen Voraussetzungen für VI nach §§ 6 und 8 VAG sind nicht erfüllt. Das Anliegen wurde an die Einreicher zurückgegeben. (Herabsetzung der Altersgrenze erfolgte mit Beschluss des Landtages vom 11.10.1995 [gemäß § 7 Abs. 2 VAG].)
12 06.05.1996	580 30	Bürgerbewegung für sozialverträgliche Wasser- und Abwasserpreise Eberswalde zur Neuorientierung der Wasser- und Abwasserpolitik im Land Brandenburg	Beschluss des Landtages vom 28.08.1996: „Der Landtag wird erneut über die sozialverträgliche Gestaltung der Wasser- und Abwasserpolitik sowie Schritte zu einer wirtschaftlichen Neuorientierung und Stabilisierung der Wasser- und Abwasserzweckverbände beraten.“ Damit wurde der VI Rechnung getragen.
11 28.02.1996	567 64	Gesetz zur Förderung von Musikschulen im Land Brandenburg	Beschluss des Landtages vom 12.06.1996: 1. Ablehnung des Gesetzentwurfes 2. „Der Landtag empfiehlt der Landesregierung, die Höhe der Zuschüsse an Musikschulen auf der Basis des Jahres 1996 bis zum Jahr 1999 beizubehalten.“ (DS 2/2658-B) 3. Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 03.07.1996; Antrag wurde am 30.09.1996 durch die Antragsteller zurückgezogen.
10 21.08.1995	733 45	Gegen das Verkehrsprojekt 17 Deutsche Einheit / Kein Wasserstraßenausbau in Brandenburg	Ablehnung der VI durch Beschluss des Landtages vom 13.12.1995 Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 12.01.1996 Volksbegehren lief vom 15.04. - 14.08.1996 Feststellung des Ergebnisses (23. Präsidiumssitzung am 18.09.1996): 58 306 gültige Eintragungen, damit nicht zustande gekommen, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte zugestimmt haben. Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens "Gegen das Verkehrsprojekt 17 Deutsche Einheit - Kein Wasserstraßenausbau in Brandenburg" vom 20.09.1996 (GVBl. I S. 275)

9 26.06.1995	695	Bürgerinitiative gegen den Schnellstraßenbau im Finowtal und dem Niederoderbruch	Das Anliegen wurde an das MSWV und das MUNR sowie an die Ausschüsse für SWV und UNR übergeben. Ergebnis vom 17.10.1995: Dem Anliegen der BI wurde Rechnung getragen; das Raumordnungsverfahren wurde wiederholt.
8 12.04.1995	113	58 Schaffung sozialer und rechtlicher Voraussetzungen bei Überleitung in das Vergleichsmietensystem in den neuen Bundesländern	Dem Anliegen wurde durch Beschluss des Landtages vom 17.05.1995 Rechnung getragen.
7 06.07.1994	458	36 Kein Wasserstraßenausbau in Brandenburg (davon 18 636 ohne Mängel)	Beschluss des Hauptausschusses: Die förmlichen Voraussetzungen für VI nach §§ 6 und 8 VAG sind nicht erfüllt (laut Feststellung Landeswahlleiter 18 636 zulässige Unterschriften). Das Anliegen wurde gemäß § 9 Abs. 2 VAG mit Einverständnis der Einreicher als Petition an den Petitionsausschuss des Landtages übergeben.
6 25.06.1993	966	21 Kreisstadt Finsterwalde	Ablehnung der VI durch Beschluss des Landtages vom 30.09.1993 Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 21.10.1993 Volksbegehren lief vom 04.01. - 03.05.1994 Feststellung des Ergebnisses (83. Präsidiumssitzung am 29.06.1994): 6 125 gültige Eintragungen, damit nicht zustande gekommen, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte zugestimmt haben. Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens "Kreisstadt Finsterwalde" vom 29.06.1994 (GVBl. I S. 264)
5 26.02.1993	40 000	ca. Kreisstadtentscheidung durch den Kreistag	Beschluss des Hauptausschusses: VI ist unzulässig gemäß § 5 Abs. 1 VAG, da Gegenstand nicht in die Zuständigkeit des Landtages fällt. Einreichung einer Klage beim Landesverfassungsgericht durch Vertreter VI am 23.07.1993 Urteilsverkündung am 15.09.1994 - Urteil: Die Antragstellerin erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulässigkeit der VI. Gesetzentwurf der VI zur Bestimmung der Verwaltungssitze der Landkreise wird mit Beschluss des Landtages (DS 2/100) vom 15.12.1994 abgelehnt.

4 16.12.1992	ca. 22 000/ ca. 33 000	Alle Macht geht vom Volke aus (landesweite Initiative zur Kreisneugliederung)	Beantragung eines Volksbegehrens gemäß Art. 77 Abs. 1 LV am 22.04.1993 Volksbegehren lief vom 04.08. - 04.12.1993 Feststellung des Ergebnisses (72. Präsidiumssitzung am 16.12.1993): 9 259 gültige Eintragungen, damit nicht zustande gekommen, da nicht mindestens 80 000 Stimmberechtigte zugestimmt haben. Bekanntmachung des Gesamtergebnisses des Volksbegehrens "Kreisneugliederung" vom 16.12.1993 (GVBl. I S. 534)
3 15.12.1992	10 087	Initiative für die Uckermark	Dem Anliegen wurde mit In-Kraft-Treten des Kreisneugliederungsgesetzes Rechnung getragen.
2 15.12.1992	8 188	Pro Prignitz	Beschluss des Hauptausschusses: Die förmlichen Voraussetzungen für eine Volksinitiative sind nicht erfüllt - Anzahl der Unterschriften zu gering.
1 23.11.1992	25 136	Bildung eines Kreises Oberhavel bestehend aus den Kreisen Oranienburg und Gransee ohne den Kreis Templin	Dem Anliegen wurde mit In-Kraft-Treten des Kreisneugliederungsgesetzes Rechnung getragen.

Volksinitiativen: 36 / Volksbegehren: 13

Darüber hinaus reichte der Mieterbund Land Brandenburg e. V. eine Initiative mit weit über 20 000 Unterschriften mit der Aufforderung an die Landesregierung ein, sich gegenüber der Bundesregierung und per Initiative im Bundesrat dafür einzusetzen, dass sozialverträgliche Mieten und besondere Kündigungsschutzbestimmungen in den neuen Bundesländern gewährleistet werden.

Die Initiative wurde an den Petitionsausschuss übergeben und von diesem zuständigkeitshalber an den Bundestag weitergeleitet.